

3022 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates schlägt im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

1. Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts:

- Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, Einführung einer steuerlichen Anschaffungs- und Ertragsbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung und eine befristete Steuerbefreiung.
- In verschiedenen Befreiungsbestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Absetzung für Abnutzung, den Kindervermerk und die sonstigen Bezüge sollen Verbesserungen vorgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Forschungsförderung vorgesehenen Steuerbegünstigungen werden ausgebaut.
- Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter wird um weitere zwei Jahre verlängert.
- Absetzbarkeit von freiwilligen Beiträgen zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschale bzw. Berücksichtigung bei Pensionisten als Werbungskosten.
- Auf dem Tarifsektor werden verschiedene Bereinigungen vorgesehen: Der Pensionistenabsetzbetrag soll um 240 S jährlich angehoben werden, weiters sollen die Einschleifstufen des § 33 Abs. 8 und die Freigrenze bei den sonstigen Bezügen im § 67 Abs. 1 EStG so geändert werden, daß für Pensionen bis zur Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Richtsatzes keine Steuerbelastung eintritt.

2. Im Gewerbesteuerrecht:

Neufassung der Ausschlußbestimmungen hinsichtlich der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag.

3022 d. B.

- 2 -

3. Bei der Umsatzsteuer:

- Aufrechterhaltung der Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze von Grundstücken unter Vermeidung der Nachteile, die im Unternehmerbereich durch den mit der (unechten) Befreiung eines Grundstücksumsatzes verbundenen Verlust des Vorsteuerabzuges auftreten können, mittels einer Sonderregelung im Rahmen des Vorsteuerabzuges.
- Erweiterung der unechten Befreiung auf Leistungen im Rahmen des Kapitalbeteiligungsgeschäftes im § 6 Z 8.
- Angleichung der Vorschriften betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer an die des Wertzollgesetzes.
- Gleichbehandlung der Steuerschuld auf Grund der Rechnung gemäß § 11 Abs. 12 und 14 hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung.
- Anpassung der die Umsatzsteuerveranlagung betreffenden Verfahrensbestimmungen an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

4. Durch die vorgesehene Änderung des Alkoholabgabegesetzes soll - ebenso wie im Rahmen der Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 - der vom Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht hinsichtlich der Fälligkeit von Abgabenschuldigkeiten Rechnung getragen werden, die sich bei der Veranlagung ergibt, wenn die festgesetzte Abgabe die entrichtete Vorauszahlung übersteigt. Maßgebend soll künftig auch für solche Beträge nur jene Fälligkeit sein, die sich aus § 11 Abs. 1 des Alkoholabgabegesetzes ergibt.

5. Auch für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern nach 1985 soll die "normale" Investitionsprämie zur Verfügung stehen. Die Befristung des Investitionsprämiengesetzes soll daher um zwei Jahre auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1987 erweitert werden.

6. Im Gebührengesetz soll eine Befreiungsbestimmung in bezug auf schriftliche Anfragen an Behörden wegen der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten sowie wegen Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

7. Des weiteren soll eine Befreiungsbestimmung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Errichtung einer Wohnstätte durch Ehegatten zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses geschaffen werden, wobei das Höchstausmaß der begünstigten Wohnnutzfläche 150 m² betragen soll.

8. Durch die beabsichtigte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes soll der Umfang der Befreiungsbestimmungen auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksveräußerer vertragsmäßig erst errichtet oder fertig-

3022 d. B.

- 3 -

gestellt werden, erweitert werden. Weiters soll im Hinblick auf den oberwähnten Entfall der Schenkungssteuer beim Erwerb einer Ehwohnung auch eine entsprechende Regelung im Grunderwerbsteuergesetz erfolgen.

9. Die vorgeschlagene Novellierung der Bundesabgabenordnung sieht vor:

- Erweiterung der Möglichkeiten für die Erlassung vorläufiger Bescheide;
- Verlängerung und Vereinheitlichung bestimmter Zahlungsfristen;
- Erhöhung des Zinssatzes für Stundungszinsen.

10. Die bis Ende 1985 befristete Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes, der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, der Sonderabgabe von Erdöl soll um zwei Jahre verlängert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben. /

Wien, 1985 11 14

F i e g l
Berichterstatter

S c h m ö l z
Obmann

3022 d.B.

- 4 -

./.

Begründung

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitionsprämien-gesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuer-gesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die bisherige Belastungspolitik der sozialistischen Koalitionsregierung auch im kommenden Jahr fortgesetzt, obwohl die Abgabenquote im Jahr 1986 bereits bei 42 % liegt und somit um etwa 17,3 % höher ist als 1970 (35,8 %).

Im einzelnen treffen die Bevölkerung folgende Belastungen:

- Die Wiedereinführung der mit Ende 1985 auslaufenden Sonderabgabe von Kreditunternehmungen bringt dem Bund im Jahr 1986 Einnahmen von 1.300 Mio S
- Die Wiedereinführung der mit Jahresende auslaufenden Sonderabgabe von Erdöl bringt dem Bund im Jahr 1986 Einnahmen von 1.150 Mio S
- Die kürzlich erfolgte Preiserhöhung von 37 Tabaksorten bringt jährliche Mehreinnahmen von 320 Mio S
(Tabak- und Umsatzsteuer)
- Die kürzlich erfolgte Erhöhung des Salzpreises bringt jährliche Mehreinnahmen von 25 Mio S
- Die mit 1.2.1986 geplante Erhöhung der Postgebühren bringt dem Staat jährliche Mehreinnahmen von 820 Mio S

3022 d.B.

- 5 -

Zählt man nur diese wenigen Positionen zusammen, ergeben sich zusätzliche jährliche Belastungen von 3.615 Mio Schilling. Dabei ist die Tendenz unverkennbar, vor allem jene Abgaben zu erhöhen, die für die Öffentlichkeit nicht gleich als solche erkennbar sind, nämlich die indirekten Steuern und Abgaben.

Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließliche Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert. Als Beweis hierfür sei die Budgetvorschau 1984 bis 1988 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiert, in der es unter anderem wörtlich heißt: "In den letzten Jahren hat der Bund seinen Anteil an Steuereinnahmen deutlich von 60,6 % (1978) auf 61,6 % (1984) erhöhen können. Diese Zunahme war allerdings ausschließlich auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern flossen ausschließlich dem Bund zu (Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und Erdöl, Zinsertragsteuer, Straßenverkehrsbeitrag)."

Überdurchschnittlich stark werden im kommenden Jahr die Einnahmen aus der Lohnsteuer steigen. Mit einer Zuwachsrate von 12,3 % steigen sie mehr als doppelt so rasch wie die Steuereinnahmen insgesamt (6,06 %) und 2 1/3mal so rasch wie die Gesamteinnahmen des Budgets 1986. Außerdem werden sich die Einnahmen aus der Lohnsteuer im kommenden Jahr seit 1978 fast verdoppelt haben (Zuwachs von 1978 auf 1986: 91 %).

Die Lohnsteuer wächst im kommenden Jahr fast dreimal so rasch wie die ihr zugrundeliegenden steuerpflichtigen Masseneinkommen. Dies ist wohl der beste Beweis für die Notwendigkeit der von der ÖVP verlangten und von der sozialistischen Koalition abgelehnten Steuersenkung. Denn jedes weitere Hinausschieben einer Lohn- und Einkommensteueranpassung bedeutet nichts anderes als eine Steuererhöhung auf kaltem Weg.

Außer den oben erwähnten Belastungen durch die Wiedereinführung der Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und von Erdöl bringt das Abgabenänderungsgesetz 1985 auch eine steuerliche Verschlechterung bei den Genußscheinen.

Aber selbst dort, wo zweifellos Verbesserungen vorhanden sind, wie z.B. bei der Beseitigung der Doppelbesteuerung der Aktien, sowie bei der begünstigten Ausgabe von jungen Aktien trifft die Gesetzesvorlage halbherzige oder diskriminierende Lösungen.

So stellt beispielsweise die Einschränkung der Begünstigung von jungen Aktien auf die Sektionen Gewerbe und Industrie einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft eine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung einzelner Bereiche der gewerblichen Wirtschaft dar.

3022 d.B.

- 6 -

Es ist nämlich nicht verständlich, warum beispielsweise die Aufnahme von Risikokapital im Handel, im Fremdenverkehr und im Verkehr nicht in gleicher Weise steuerlich begünstigt werden sollte wie im Gewerbe und in der Industrie.

Weiters ist nicht einzusehen, warum Unternehmen der öffentlichen Hand bei der Ausgabe junger Aktien gegenüber anderen Unternehmen diskriminiert werden.

Schließlich war die Mehrheit des Nationalrates nicht bereit, die körperschaftssteuerliche Diskriminierung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber allen anderen Rechtsformen zu beseitigen. Diese liegt nämlich darin, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer eigenen Kapitalbildung steuerlich behindert sind.

Die steuerliche Behinderung der Eigenfinanzierung stellt eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung dar. Die Eigenkapitalsituation der österreichischen Wirtschaft, insbesondere des Kreditapparates, ist schon allgemein als ungünstig anzusehen; es geht daher nicht an, einen Sektor, nämlich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von steuerlichen Maßnahmen zur Eigenkapitalbildung auszuschließen.

Durch eine von ÖVP-Abgeordneten betragte, aber von der Koalitionsmehrheit im Nationalrat abgelehnte Gesetzesänderung wäre die Einbeziehung der Ausschüttungen der genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die vorgeschlagene Regelung des Abschnittes I Art. 1 Z. 12 der Regierungsvorlage (Halbsatzverfahren) erreicht worden. Dadurch wäre eine gleiche Behandlung von Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegeben gewesen.

Abschließend muß auch festgestellt werden, daß der Bundesrat die Huschpfuschmethode, mit der von der sozialistischen Koalition im Nationalrat Gesetze durchgepeitscht werden, nicht akzeptieren kann. Nachdem vor kurzem das Weingesetz, das 71 Paragraphen umfaßte, im Ausschuß durch 41 Abänderungsanträge geändert wurde und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das lediglich aus 30 Paragraphen bestand, in 72 Punkten korrigiert wurde, war ein ähnliches Huschpfuschverfahren beim Abgabenänderungsgesetz 1985 gegeben. Am 26. September wurde dem Finanzausschuß des Nationalrates für das Abgabenänderungsgesetz 1985 eine Frist per 5. November gesetzt. Am 16. Oktober trat der Unterausschuß des Finanzausschusses zusammen. Während die ÖVP eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vorbrachte, wurde von der Regierungskoalition keine einzige Verbesserung verlangt.

Überraschenderweise wurden dann in der Finanzausschußsitzung vom 4. November 1985 von SPÖ-Abgeordneten 23 Abänderungsanträge gestellt, die erst 1 1/2 Stunden vor Sitzungsbeginn der Oppositionsfraktion bekanntgegeben wurden.

3022 d.B.

- 7 -

Diese Vorschläge enthielten weder eine Begründung noch Angaben über die finanziellen Auswirkungen. Die ÖVP-Fraktion im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates sah sich daher gezwungen, demonstrativ die Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses zu verlassen. Da offensichtlich selbst der Obmann die Übersicht über das Geschehen verloren hatte, konnte die Abstimmung über die geänderte Gesetzesvorlage erst nach einer einstündigen Unterbrechung der Ausschußsitzung erfolgen.

Der Bundesrat lehnt wesentliche Teile des Abgabenänderungsgesetzes inhaltlich ab und ist auch nicht mehr bereit, einer solchen Husch- Pfuschmethode bei der Schaffung von Gesetzen Vorschub zu leisten. Er betrachtet sich als Hüter der Verfassung und einer bürgernahen Gesetzgebung und Verwaltung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu kritisieren, daß durch das Abgabenänderungsgesetz 1985 zwölf verschiedene Gesetze geändert werden, was zweifellos unsere Steuergesetzgebung noch unübersichtlicher macht und damit die Rechtsunsicherheit für die Staatsbürger erhöht.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. November 1985 Einspruch.